

Was ist bei einem Todesfall zu tun?



Wer ist bei einem Todesfall zu benachrichtigen?

Bei einem Todesfall...

- **zu Hause**
Der Arzt ist zu benachrichtigen. Er stellt eine ärztliche Todesbescheinigung aus. Bei einem aussergewöhnlichen Todesfall wird der Arzt zusätzliche Massnahmen einleiten. Danach müssen die Angehörigen das Original der ärztlichen Todesbescheinigung bei den Bestattungsdiensten des Wohnortes abgeben und das weitere Vorgehen besprechen.
- **im Spital oder einer Heimeinrichtung**
Die Verwaltung sorgt direkt dafür, dass die ärztliche Todesbescheinigung ausgestellt wird und leitet diese an das zuständige Zivilstandsamt weiter. Die Angehörigen müssen sich nur mit dem Bestattungsdienst des Wohnortes in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

für die Bestattungsdienste mitzubringende Unterlagen

- ärztliche Todesbescheinigung im Original
- bei Ausländern Pass und Ausländerausweis
- allfällige Bestattungswünsche

Wenn Sie eine seelsorgerische Betreuung wünschen, können Sie sich an das entsprechende Pfarramt wenden.

Mitteilungen des Todes

Die Bestattungsdienste informieren folgende Stellen:

- das zuständige Zivilstandsamt
- das Sozialversicherungszentrum
- das Steueramt des Wohnortes
- das Notariat Bezirk Münchwilen
- die KESB, sofern die verstorbene Person minderjährige Kinder hatte oder verbeiständet war

Organisation durch Bestattungsdienste

Die Bestattungsdienste des Wohnortes organisieren

- die Einsargung, sofern noch nicht erfolgt
- die Überführung vom Sterbeort auf den Friedhof und/oder ins Krematorium
- die Anmeldung der Kremation (Krematorium Winterthur)
- das Überbringen der Urne auf den Friedhof
- die zur Verfügungstellung des Grabplatzes
- die Publikation (amtliche Todesanzeige, sofern gewünscht)



Beerdigung

Vorgängig sollte abgeklärt werden, ob

- eine Erdbestattung oder eine Kremation gewünscht wird

Folgende Grabarten stehen zur Verfügung:

Evang. Friedhof, Aadorf

- Reihengräber für Erd- und Urnenbestattungen
- Urnengräber vor der Urnenwand
- Anonymes Gemeinschaftsgrab
- Gemeinschaftsgrab mit Namensstein

Evang. Friedhof, Aawangen (nur für Einwohner/innen von Häuslenen und Aawangen)

- Reihengräber für Erd- und Urnenbestattungen
- Gemeinschaftsgrab mit Namensstein

Kath. Friedhof, Aadorf

- Reihengräber für Erd- und Urnenbestattungen
- Urnenwandnische in der Urnenwand
- Gemeinschaftsgrab mit Namenstäfeli

Kath. Friedhof, Tänikon

- Reihengräber für Erd- und Urnenbestattungen
- Urnenwandnische in der Urnenwand
- Gemeinschaftsgrab mit Namenstäfeli

Es ist abzuklären, ob die Urnenbeisetzung in einem bestehenden Grab (dessen Grabesruhe von 12 Jahren noch nicht überschritten ist) erfolgen soll.

Die Bestattung oder Kremation kann frühestens 48 Stunden nach dem Tode erfolgen.

In der Regel finden die Beerdigungen zu folgenden Zeiten statt:

- **Kath. Friedhöfe:** morgens um 10.00 Uhr, Besammlung in der Kirche
- **Evang. Friedhöfe:** nachmittags um 14.00 Uhr, Besammlung auf dem Friedhof und anschliessend Abdankung in der Kirche

Wünsche der verstorbenen Person gehen denjenigen der Angehörigen vor.

Für die Organisation der Beisetzung und der Trauerfeier wenden Sie sich bitte direkt an das zuständige Kirchensekretariat.

Bestattungen ohne Pfarrpersonal oder Trauerredner:

Wir machen darauf aufmerksam, dass wenn weder eine geistliche Person noch eine Trauerrednerin / ein Trauerredner die Bestattung begleitet, die Friedhofsgärtner **keine** Worte an die Trauergemeinde richten. Wird Zubehör für die Bestattung (bspw. Rosenblätter, Körbe für Blumen etc.) gewünscht, ist dies **bis spätestens am Vortag um 15.00 Uhr** dem Friedhofsgärtner (079 605 11 68 / stefan.duerig@aadorf.ch) zu melden.

In diesem Fall läuten auch **keine** Kirchenglocken.

Kosten

Die Kosten für die Beisetzung werden, für in Aadorf wohnhaft gewesene Personen, von der Gemeinde Aadorf übernommen. Diese Beträge werden durch die Friedhofskommission und den Gemeinderat festgelegt. Zusätzliche Kosten, wie Überführungen, Aufbahrungen, Beschriftungen, spezielle Särge, Grabbpflege etc. gehen zu Lasten der Angehörigen (s. Friedhofsreglement). Diese Kosten werden Ihnen ca. drei Monaten später von den Bestattungsdiensten in Rechnung gestellt.



Kontaktdaten

Bestattungsdienste Aadorf
Gemeindeplatz 1, 8355 Aadorf

Tel: 052 368 48 05
bestattungsdienste@aadorf.ch

Kath. Kirchgemeinde Aadorf - Tänikon
Kirchplatz 4a, 8355 Aadorf

Tel: 052 551 01 91
sekretariat@kath-aadorf.ch

Evangelische Kirchgemeinde Aadorf-Aawangen
Wiesentalstrasse 16, 8355 Aadorf

Tel: 052 365 23 46
sekretariat@evang-aadorf.ch

Viva Kirche Aadorf
Kapellstrasse 12, 8355 Aadorf

Tel: 052 365 06 38
contact@vivakirche-aadorf.ch

Bestattungsdienst Sommer
Kirchgasse 7, 8352 Elsau

Tel: 052 363 14 85
nathalie.carigiet@hotmail.com

REGI Die Neue

Tel: 071 969 55 44
inserate@regidieneue.ch

Elgger-/Aadorfer Zeitung

Tel: 052 511 27 26
verkauf@elgger-zeitung.ch

Wiler Nachrichten

Tel: 071 913 47 22
info@wiler-nachrichten.ch

Notariat Bezirk Münchwilen
Gemeindeplatz 1, 8355 Aadorf

Tel: 058 345 15 20
gnm@tg.ch

Zivilstandsamt Thurgau West
Bankplatz 1, 8510 Frauenfeld

Tel: 058 345 13 20
zivilstandsamt.west@tg.ch

Todesschein:

Der Todesschein wird nicht automatisch versendet. Bei Bedarf ist dieser beim Zivilstandsamt des Todesortes zu bestellen.

Grabschmuck:

Grabschmuck ist lediglich bei den Reihengräbern und Gemeinschaftsgräbern mit Namensstein erlaubt. Bei den Gemeinschaftsgräbern mit Namensstein darf Grabschmuck nur auf den dafür vorgesehenen Steinkreisen deponiert werden. Bei allen übrigen Grabarten ist Grabschmuck nicht gestattet.

Am Bestattungstag sowie Todestag dürfen Grabgestecke abgestellt werden. Diese müssen jedoch selbstständig abgeräumt und fachgerecht entsorgt werden. Ist der Schmuck verwelkt/kaputt, ist es dem Friedhofsgärtner gestattet, den Grabschmuck ohne Rücksprache zu entsorgen.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Friedhofsreglement der Gemeinde Aadorf.

